

GZ.: BMI-LR1423/0017-III/1/a/2015

Wien, am 10. Juni 2015

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 W I E N

Zu GZ BMF-010200/0018-IV/1/2015

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF  
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) geändert, das  
Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters (Kontenregistergesetz –  
KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen  
(Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des  
gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von  
Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG)  
erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz  
geändert werden  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

## **Zu Artikel 2 (Kontenregistergesetz – KontRegG)**

### **Allgemeines**

Nach dem Kenntnisstand im BMI gibt es derzeit 764 Kreditinstitute, die vom vorliegenden Entwurf erfasst sind. Jedes Kreditinstitut müsste zunächst einen Antrag auf Erstaussstattung mit bPK und auf Anbindung an das Stammzahlenregister stellen. Seitens der Stammzahlenregisterbehörde aber auch seitens des BMI als deren Dienstleister müssten zunächst die technisch-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine derart große Anzahl an Anträgen genehmigen und Anbindungen an das Stammzahlenregister vornehmen zu können.

Diese Kosten sind derzeit nicht budgetiert und ist die Kostentragung nach dem Entwurf offen. Auch die laufende Ausstattung mit bPK und Betreuung der Kreditinstitute wird zu erheblichen Aufwänden führen, die ebenfalls getragen werden müssen. Sollten all diese Kosten gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfs von den jeweiligen Kreditinstituten getragen werden, wäre es nach Ansicht des BMI unerlässlich, dies im Gesetz klarzustellen. Denkbar wäre auch die

Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung, um in der Folge in einer Verordnung im Einvernehmen unter Einbeziehung der Datenschutzbehörde die Details der Kostentragung zu regeln.

**Diesbezüglich wird zur Frage der Kostenschätzung betreffend der bPK-Ausstattung von Banken und Kreditinstituten seitens des BMI folgende Einschätzung getroffen:**

Eingangs wird hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für die Umsetzungsarbeiten im Rahmen der Errichtung des Kontenregisters festgehalten, dass eine Vorfinanzierung der hierfür erforderlichen Aufwendung seitens des Dienstleister BMI nicht möglich ist. Die vorgenommenen Analysen haben ergeben, dass es in Österreich laut OeNB 764 zugelassen Kreditinstitute bestehen. Die Anzahl der Einlagenkonten werden gemäß Aufstellungen der OeNB mit 32.955.410 (Stand Ende 2014) angegeben. Die im Rahmen der bPK-Ausstattung der Transparenzdatenbank gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die im Rahmen der Erstellung des Kontenregisters notwendigen Anbindungen an das Stammzahlenregister (kurz SZR) und bPK-Ausstattungen der in Österreich zugelassenen Kreditinstitute mit den bisher zum Einsatz kommenden Ablaufprozessen mit vertretbaren Aufwendungen nicht zu bewältigen ist. Daher wird seitens der Experten die Entwicklung und Inbetriebnahme einer im Portalverbund befindlichen Managementkonsole empfohlen, mit welcher die bisher im Einzelfall manuell vorzunehmenden Betreuungstätigkeiten zu ca. 50% automatisiert und optimiert werden können. Die Integration in den Portalverbund würde durch die darin enthaltene Verschlüsselung und die für den Portalverbund anzuwendenden Bestimmungen zu einer wesentlichen Erhöhung der Datensicherheit im Ausstattungsverfahren beitragen. Aufgrund der vorgenommenen Analysen und der erhobenen Daten, wird umseitige Kostenschätzung hinsichtlich der zu leistenden Entwicklungsarbeiten, der vorzunehmenden bPK-Ausstattungen und der sich daraus ergebenden Erhöhungen des laufenden Betriebes des Stammzahlenregisters vorgenommen.

**Kostenschätzung Bankenpaket; bPK-Ausstattung von Banken und Kreditinstituten**

Entwicklungskosten Managementkonsole

inkl. Tests, Abnahme und Projektleitung 250.000,--

Jährliche Wartungs- und Betriebskosten 50.000,--

Anbindung an das SZR und bPK-Erstausrüstung 1,000.000,--  
(764 zugelassene Kreditinstitute)

Notwendige Investitionen in Hardware, Speicher- und Portaltechnologie 500.000,--

Erhöhung der Jährlichen Wartungs- und Betriebskosten SZR sowie laufende Kundenbetreuung 170.000,--

**Summe Einmalkosten 1,750.000,--**  
**Summe jährliche Erhöhung ab**  
**Folgejahr der Inbetriebnahme 220.000,--**

Sollten diese Kosten vom BMI zu tragen sein, so ist festzuhalten, dass diese derzeit nicht budgetiert sind und jedenfalls in das Bundesfinanzrahmengesetz aufzunehmen sind.

Die Kostenschätzung wurde unter der Annahme getroffen, dass eine sehr enge Kooperation zwischen den Projektpartnern besteht und organisatorische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Anbindung und der bPK-Ausstattung in Zusammenhang stehen, nicht vom BMI zu übernehmen sind.

### **Zu § 2 Kontenregistergesetz – KontRegG**

Seitens des BMI wird die Möglichkeit, dass Kreditinstitute, wenn sie das bPK eines Kunden nicht berechnen können, Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Adresse und Ansässigkeitsstaat an das Kontenregister übermitteln dürfen, begrüßt.

Nach Ansicht des BMI bedeutet dies, dass Kreditinstitute Kunden, die in Österreich über keinen Wohnsitz verfügen und bisher nicht im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) erfasst sind, nicht ins ERnP eintragen werden müssen. Eine solche Eintragung wäre sachlich auch nicht gerechtfertigt, da bis Ende August 2015 alle Auslandsösterreicher mit einem österreichischen Reisepass oder Personalausweis durch das BMI und alle in Österreich sozialversicherten Personen ohne Wohnsitz in Österreich durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger in das ERnP eingetragen werden und somit auch für diese Personen das verschlüsselte bPK „SA“ berechnet werden kann. Auch gemäß den EB zu § 2 sind *„die in diesen Registern [Stammzahlenregister und Unternehmensregister] nicht erfassten Personen und Rechtsträger auf die im Gesetz vorgesehene Weise zu identifizieren.*

### **Zu § 3 Abs. 2 Kontenregistergesetz – KontRegG**

Die Bestimmung zu § 3 Abs. 2, wonach Kreditinstitute zum Zweck der Datenübermittlung an das Kontenregister berechtigt sind, wie Auftraggeber des öffentlichen Bereichs gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG die Ausstattung ihrer Datenanwendungen mit verschlüsselten bPK aus dem Bereich Steuern und Abgaben (SA) von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen, wird nach Ansicht des BMI so auszulegen sein, dass in Zukunft Kreditinstitute dann, wenn durch Suche mit Vorname, Familienname und Geburtsdatum im ZMR/ERnP kein eindeutiger Treffer erzielt wird, eine Auswahlliste von maximal fünf Treffern angezeigt wird (vgl. § 5 Abs. 2 Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009). In weiterer Folge muss das Kreditinstitut

dann den gesuchten Kunden anhand der Adresse auswählen. Damit erhalten Kreditinstitute Zugriff auf Daten, auf welche sie sonst nicht zugreifen könnten, weil in der Auswahlliste auch auskunftsgesperrte Datensätze angezeigt werden.

#### **Zu § 4 Kontenregistergesetz – KontRegG**

Seitens des BMI darf vorgeschlagen werden, die Einrichtung eines zentralen Kontoregisters auch zur wirksamen Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu nutzen. Gemäß § 41 Abs. 2 Bankwesengesetz haben Kredit- und Finanzinstitute der Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 BKA-G) auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen. In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, der Geldwäschemeldestelle – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf internationale Vereinbarungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung - einen direkten elektronischen Zugriff auf das zentrale Kontenregister zu ermöglichen. Dies könnte durch Einfügung folgender Ziffer 3 in § 4 KontReG ermöglicht werden, wobei die bisherige Ziffer 3 die Ziffer 4 bekommen könnte:

*„3. für Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 BKA-G),“*

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass § 1 KontRegG nicht den nach § 1(3) BWG geregelten Bereich der Schrankfächer und Safes umfasst. Hierdurch könnte eine Möglichkeit der Verschleierung geschaffen werden, die einer Rückgewinnung von Vermögenswerten aus Straftaten entgegenstehen könnte.

#### **Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 2 Kapitalabfluss-Meldegesetz)**


Hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Frist zur Abgabe von Meldungen bis spätestens 31. März 2016 darf festgehalten werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Banken mit bPK ausgestattet sein werden. Es darf daher die Verschiebung auf einen späteren Zeitraum (z. B. 31.12.2016) vorgeschlagen werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

**elektronisch gefertigt**

6 von 6 Signaturwert	31/SN-126/ME-XXV-CP - Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) WEH/Dv=1w0c3F8eLyg9oonZlmg3BzHn7u04m3cWwv7LeDrD7V14JofaxQR0Oe 62msZinUKei5VHJBppj+DZrMNULkSlYmPa2a2Pjrd0IHAX/vu68Tkx2HH53+51CenMKvcyxxsmeb4ePICZ8q vFoTGzZGUF/QmDWBmi+lyWWCGLh13ZTpT80qMbIb76uXo3KDzv3f8Sf3L2tk9KJD4TsXlHwY3sZzDzKIzZLg /Wy3WsmRlplQlWGEZlCm58upMy7U9k4TcS25XeHi7naTmcOywfad0eCRZg1aQsvrt2DXelHhzz6alV0wwOIA 0yvFzQ==	
	Datum/Zeit	2015-06-11T07:05:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	